

Michael Kroehnert, Emissionshändler.com, Berlin

## Empfindliche Strafzahlungen durch rechtzeitige Vorbereitung vermeiden

Sechs kaufmännisch sinnvolle Schritte sowie zwei gesetzlich vorgeschriebene Schritte sind für die Teilnehmer des nationalen Emissionshandelssystems im laufenden Jahr wichtig. Seit dem Start des Brennstoff-Emissionshandelsgesetzes (BEHG) am 01.01.2021 müssen sich mehr als 4.000 deutsche Unternehmen verpflichtend dem nationalen Emissionshandelssystem anschließen. Verpflichtet dazu wurde jeder Betrieb, der Brennstoffe in Verkehr bringt und eine monatliche oder jährliche Energiesteuererklärung an sein Zollamt abgibt.

Diese Betriebe, die meist aus den Branchen Energiewirtschaft, Flüssiggas- oder Mineralölwirtschaft kommen, werden als Inverkehrbringer oder BEHG-Betroffene bezeichnet.

Da für jede Tonne CO<sub>2</sub>, die ein Inverkehrbringer in Form von Brennstoffen verkauft, ein Zertifikat (nEZ, nationales Emissionszertifikat) gekauft und im Folgejahr abgegeben werden muss, haben sich fast alle BEHG-Betroffenen im ersten Jahr diese nEHS-Zertifikate über Intermediäre oder direkt an der EEX in Leipzig besorgt.

Die wichtigsten Aufgaben für die rund 4.000 deutschen Inverkehrbringer im neuen Kalenderjahr liegen darin, alle gesetzlichen und kaufmännisch sinnvollen Vorgaben des BEHG zu erfüllen.

Hierzu muss noch einmal ausgeführt werden, dass genau genommen die Einrichtung eines Registerkontos und der Kauf der Emissionzertifikate nEZ im Jahre 2021 gesetzlich nicht vorgeschrieben waren. Wohl aber vorgeschrieben ist, dass die Zertifikate von einem Konto bis zum 30.09. des Folgejahres (also 2022) abzugeben sind, und zwar auf Basis eines bis zum 31. Juli zu erstellenden CO<sub>2</sub>-Berichts.

Von daher war es kaufmännisch sehr sinnvoll, dass die Einrichtung des Registerkontos bei der DEHST und der Kauf von nEZ zum Festpreis von 25 Euro im Herbst/Winter 2021 durch die allermeisten BEHG-Betroffenen erfolgt ist. Wer dies allerdings

2021 noch nicht erledigt hat, sollte dies unbedingt im ersten Halbjahr 2022 nachholen, da dies die Voraussetzung für den weiteren Compliance-Prozess ist.

Für den Normalfall des Inverkehrbringers, der dies in 2021 bereits erledigt hat, sind für 2022 nunmehr folgende mindestens sechs kaufmännisch sinnvolle Schritte (ksS) zu empfehlen sowie zwei gesetzliche vorgeschriebene Schritte (gvS) erforderlich:

- ▶ Umrüstung des Registerkontos von 2- auf ein 4- oder 6-Augen-Prinzip (ksS)
- ▶ Überprüfung der in 2021 gekauften Menge an nEZ auf Ausnahmen (ksS)
- ▶ Erstellung eines Überwachungsplans, soweit nicht schon geschehen (ksS)
- ▶ Verlassen des BEHG-Systems (ksS)
- ▶ Erstellung eines CO<sub>2</sub>-Jahresberichtes zum Juli 2022 (gvS)
- ▶ Kauf und Verkauf von Zertifikaten (ksS/gvS)
- ▶ Abgabe der nEZ zum September 2022 (gvS)
- ▶ Managen aller Aufgaben „Make or Buy“ (ksS)

Wie man bereits erkennen kann, sind die meisten der vorgenannten Punkte kaufmännisch sinnvoll, aber nur zwei davon gesetzlich vorgeschrieben. Eben diese Tatsache wird aus Sicht des Autors von vielen BEHG-Betroffenen seit fast 2 Jahre

nicht berücksichtigt und birgt das Potenzial von deutlichen wirtschaftlichen Schäden.

### Das Registerkonto im 4/6-Augen-Prinzip

Viele der 4.000 Inverkehrbringer haben die Einrichtung ihres Registerkontos im Jahre 2021 zunächst nur auf eine Person beschränkt. Grund hierfür waren der technisch relativ aufwändige Prozess der Einrichtung von Kontobevollmächtigten, welcher nunmehr im Jahr 2022 vervollständigt werden sollte.

Da auf dem Registerkonto auch im Laufe der kommenden Jahre zunehmend höhere Werte lagern werden, macht es bereits aus Gründen eines Risikomanagements sehr viel Sinn, den Zugriff zum Registerkonto auf mindestens zwei Personen zu verteilen. Zudem ist es dringend zu empfehlen, eine dritte Person außerhalb des eigenen IT-Netzwerkes als externen Kontobevollmächtigten zu benennen. Dies schafft nicht nur eine stark erhöhte Sicherheit um die Werte auf dem Registerkonto zu schützen, sondern hilft dabei, Abgabetermine für die Zertifikate aus menschlichen oder technischen Gründen nicht zu verpassen.

### Überprüfung der 2021 gekauften Zertifikatemenge auf Ausnahmen (ksS)

Viele Inverkehrbringer haben sich im Zeitstress der Zertifikatebeschaffung keine ausreichenden Gedanken gemacht, welche Menge an Zertifikaten denn bei der EEX zu beschaffen wäre. In vielen Fällen orientierte sich deshalb die Kaufmenge ausschließlich an der in 2021 voraussichtlich verkauften Brennstoffmenge.

Dabei wurde oftmals übersehen, dass das BEHG verschiedene Ausnahmeregelungen vorsieht insbesondere Herausrechnung biogener Anteile von Brennstoffen, die Anrechnung von Liefermengen an THG-Anlagen des EU-Emissionshandelssystems und die Lieferung unverteuerter Brennstoffmengen an nachgelagerte Abnehmer. ▶▶

► In Einzelfällen auch die Abgabe von Gas und Mineralöl, ohne dass diese einer Verbrennung zugeführt werden.

In den vorgenannten Fällen kann dies dazu führen, dass die in 2021 beschafften Zertifikatemenngen auch deutlich zu hoch sein können und rechtzeitig im Frühjahr 2022 dem Markt angeboten werden sollten, damit diese Zertifikate nicht Ende September 2022 verfallen.

Bei dieser Art von wirtschaftlichem Verlust wird bereits frühzeitig klar, dass aus Sicht eines Inverkehrbringers das Thema BEHG nicht nur ein Handelsthema ist, sondern ebenso und viel wichtiger ein Beratungsthema, da dadurch wirtschaftliche Verluste entweder minimiert oder aber gänzlich vermieden werden können.

## Erstellung eines Überwachungsplans (ksS)

Die Übermittlung und Genehmigung eines Überwachungsplans ist in den ersten beiden Jahren 2021 und 2022 vom Gesetzgeber ausgesetzt worden. Nichtsdestotrotz ist die Erstellung eines Planes äußerst sinnvoll, da die Erstellung eines Emissionsberichtes im Falle von Fehlern hohe Ordnungswidrigkeiten zur Folge haben kann. Insbesondere sollten sich die Verantwortlichen den im BEHG-Gesetz aufgeführten § 22 (1) zu den Bußgeldvorschriften vor Augen führen, da „ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 7 Absatz 1 einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet“.

Desweiteren wird im Gesetz ausgeführt, dass „ordnungswidrig handelt, wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht“.

Von Fahrlässigkeit könnte man hier sicherlich ausgehen, eventuell sogar von grober Fahrlässigkeit, wenn ein Bericht nicht nach den Regeln eines ordentlichen Kaufmannes erstellt worden ist, weil zuvor keinerlei „Plan“ im Unternehmen vorhanden war. Wenn schon die Fahrlässigkeit gemäß BEHG §22 (4) mit 500.000 Euro bestraft werden kann, so dürfte ein Richter bei grober Fahrlässigkeit wohl kaum noch einen Spielraum haben, eine geringere Strafe zu gewähren.

## Verlassen des BEHG-Systems (ksS)

Gerade zum Ende der EEX-Verkaufsperiode im November/Dezember 2021 kam es dazu, dass kleineren Inverkehrbringern wie zum Beispiel Flüssiggashändlern klar wurde, dass sie vom BHG betroffen sind und nunmehr noch Zertifikate beschaffen mussten. Diese hatten z. B. zu diesem Zeitpunkt noch kein Registerkonto und/oder die Verkaufstermine der EEX in Leipzig waren schon vorbei.

Gerade bei eher sehr kleinen Brennstoffmengen sollte sich ein Brennstoffhändler sehr schnell selbstkritisch fragen, ob er denn nicht von einem steuerfreien Einkauf seiner Ware auf einen versteuerten Bezug seiner Brennstoffe umstellen kann, um so die Pflichten des BHG nicht erfüllen zu müssen. Bekanntermaßen führt allein die Erstellung einer Energiesteuererklärung zu einer BEHG-Pflicht und damit zu den neuen Herausforderungen in den nächsten Jahren. Eine unterjährige Abmeldung der Energiesteuerpflicht beim Zoll hilft für das Rumpfsjahr jedoch nicht weiter, weil auch dafür noch eine BEHG-Pflicht besteht.

## Erstellung eines Jahresberichtes zum Juli 2022 (gvS)

Die Erstellung eines CO<sub>2</sub>-Jahresberichtes gemäß BEHG ist für die Inverkehrbringer sicherlich die bekannteste gesetzliche Pflicht, die im nationalen Emissionshandelssystem nEHS zu erbringen ist.

Nicht ganz so bekannt dürfte den BEHG-Betroffenen sein, dass es 4 grundsätzliche Vorgaben gibt, die in einem CO<sub>2</sub>-Bericht erfüllt werden müssen: Dieser muss vollständig, konsistent und transparent erstellt und zudem rechtzeitig abgegeben worden sein. So fordert es der Gesetzgeber in der Berichterstattungsverordnung 2022 (BeV 2022) in § 4.

Da der überwiegende Anteil der BEHG-Betroffenen über keinerlei Erfahrungen aus dem EU-Emissionshandel verfügt - im Gegensatz zu Stadtwerken die über eine eigene Energieanlage von mehr als 20 MW verfügen



Michael Kroehnert

Foto: privat

und damit im EU-ETS sind - ist diesen in aller Regel auch noch nicht bewusst, welche Arbeit und welcher Zeitaufwand die Erstellung eines solchen Berichtes beanspruchen wird. Schließlich ist der Sinn der Erstellung des Berichtes die Berechnung der Menge der abzugebenden CO<sub>2</sub>-Zertifikate an die Behörde DEHSt.

Da für die ersten beiden Berichtsjahre 2021 und 2022 die Verifizierung des CO<sub>2</sub>-Berichtes durch einen unabhängigen Prüfer nicht erforderlich ist, steigt die Gefahr für den Ersteller des Berichtes, dass dieser Ungenauigkeiten oder Fehler in seinem Bericht hat, die erst bei einer Kontrolle der DEHSt zu einem späteren Zeitpunkt auffallen und dann zu einer Sanktion von zunächst 50Euro/t CO<sub>2</sub> führen würden.

## Kauf und Verkauf von Zertifikaten (gvS/ksS)

Der Kauf und Verkauf von Zertifikaten wird für die allermeisten Betroffenen im BEHG eine völlig neue Erfahrung sein. Da einerseits ein Nachkauf von Zertifikaten über einen Intermediär oder direkt an der EEX möglich ist, sich andererseits aber auch Betroffene aufgrund mangelnder Kenntnisse von Ausnahmen überkauft haben werden, wird ein bilateraler Markt für den Handel mit den nationalen Emissionszertifikaten nEZ entstehen.

Die Besonderheit: Wegen der 10-Prozent-Nachkaufregel einerseits und dem Verfall der Zertifikate zum 30. September andererseits wird es einen stark schwankenden Preiskorridor von Null bis 30 Euro geben. ►►

►► Hier wird derjenige Federn lassen müssen, der die Ausnahmen des nEHS nicht kannte und sich überkauft hat, beziehungsweise auch derjenige, dessen Absatzprognosen zu Ende 2021 zu weit daneben lagen. Je eher im ersten Quartal ein sich früh selbst erarbeitetes Ergebnis bekannt ist, desto eher können durch Nachkauf und Verkauf mögliche Verluste minimiert werden.

## Abgabe der nEZ zum September 2022 (gvS)

Die gemäß dem CO<sub>2</sub>-Bericht errechnete Menge an Emissionen ist in Form von Zertifikaten bis zum 30. September vom Registerkonto des Inverkehrbringers auf ein Löschkonto der DEHSt abzuführen. In diesem Zusammenhang darf noch einmal darauf hingewiesen werden, dass sich die Abgabemenge des Emissionsberichtes aus der Menge des Brennstoffes mal dem Emissionsfaktor abzüglich der Ausnahmen berechnet. In vielen Fällen muss die Abgabemenge von Zertifikaten nicht unbedingt identisch sein mit einer Menge von Brennstoff, die in der Energiesteuerklärung zu Mitte Mai aufgeführt ist, bzw. in der Addition von 12 Monatswerten des Jahres 2021. Dieser bereits im Jahr 2021 oftmals gemachte Fehler sollte sich bei der Erstellung des Emissionsberichtes und der Berechnung der

abzugebenden Menge an Zertifikaten nicht wiederholen.

## Managen aller Aufgaben „Make or Buy“ (ksS)

Betrachtet man die Aufgabenstellungen die BEHG Betroffene für das Jahr 2022 vor sich haben, so kann man nun die Feststellung treffen, dass dies überwiegend gesetzlich vorgeschriebene Schritte sind, die aber wohl kaufmännisch sinnvoll sind.

Insofern sollte sich ein Inverkehrbringer gerade schon zum Jahresanfang 2022 die Frage stellen, ob er diese Aufgabe und Schritte selbst vornehmen möchte. Im Falle der Abarbeitung der Aufgaben im eigenen Unternehmen müssen die handelnden Personen über die Kenntnisse und vor allem über die Zeit hierfür verfügen. Ist dies nicht der Fall, so ist es äußerst sinnvoll einen externen Dienstleister zu beauftragen, der zweckmäßigerweise nicht nur Händler sondern auch Berater sein sollte. Von größerem Vorteil wäre es zudem, wenn dieser über umfangreiche Erfahrungen aus einem vergleichbaren System verfügt, wie es der EU-Emissionshandel ist.

## KONTAKT

Michael Kroehnert

kroehnert@emissionshaendler.com